

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/52
28. Januar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 36

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/52/L.52 und Korr.1 und Add.1)]

52/52. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewußt, daß sich 1997 die Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 zum fünfzigsten und die Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum dreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 51/26 vom 4. Dezember 1996 vorgelegt wurde,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

¹A/52/581 - S/1997/866. Der endgültige Wortlaut ist abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October November and December 1997*, Dokument S/1997/866.

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegesischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung² sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen³,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten sowie auf die 1996 begonnene Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und dem von ihm geleisteten positiven Beitrag,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

besorgt über die ernsten Schwierigkeiten, denen der Nahostfriedensprozeß begegnet, namentlich die Nichtumsetzung der geschlossenen Abkommen, sowie über die Verschlechterung der sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes aufgrund der israelischen Haltung und Maßnahmen,

²A/48/486-S/26560, Anhang. Der endgültige Wortlaut ist abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October November and December 1993*, Dokument S/26560.

³A/51/889-S/1997/357, Anhang. Der endgültige Wortlaut ist abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;
2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993² sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995³, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;
3. *betont*, daß es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahost-Friedensprozeß bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen und mit den Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;
4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu setzen und seine Beständigkeit und seinen Erfolg sicherzustellen;
5. *unterstreicht* die Notwendigkeit
 - a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;
 - b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;
6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;
8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzerklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über die diesbezügliche Entwicklung der Lage vorzulegen.

